

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N. 91.

Dinstag den 1. August

1843.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1212. (3)

K u n d m a c h u n g
einer Holzlieferungs = Vicitation.

Zum Behufe des k. k. Bergamtes Idria werden in den nächst folgenden Jahren die auf der Herrschaft Idria gelegenen Waldungen Ipaushk, Schirokadolina, Seleni-Kob, Bukouverb, Sabukouverk und Sleme zum Abtriebe kommen und sowohl die Holzarbeit selbst als auch die Bringung desselben nach Idria, dem Mindestfordernden im Vicitationswege überlassen, und zu diesem Ende am 16. August 1843 um 10 Uhr Vormittags im Amtsklocale des k. k. Bergamtes Idria die Vicitation abgehalten werden. — Diesemnach werden den zu dieser Vicitation erschienenen Vicitanten die Lieferungsbedingungen im Nachstehenden vorgezeichnet: 1. Zu der Vicitation werden alle diejenigen zugelassen, welche nicht gesetzmäßig davon ausgeschlossen sind. — 2. Jeder Vicitant hat noch vor dem Beginne der Vicitation ein Radium von 500 Gulden entweder im Baren oder fideijuristisch zu erlegen, welches den Richterstehern sogleich nach der Vicitation, dem Bestbieter aber erst nach geschehener Berichtigung der sich mit Gegenwärtigem bedungenen Caution pr. 6000 fl. Gulden zurück bezahlt wird. — 3. Das oben angeführte Wald-Territorium, worin dem Contrahenten die Holzbringung übertragen wird, weist die Catastralkarte unter den Parzellen Nr. 603, 605 und 607, welches insbesondere für den Zweck der fräglich Holzbringung westlicher- und nördlicherseits durch die bestehenden Aerial-Waldgränzen, östlicher-, südöstlicher- und nordöstlicherseits aber durch den von der Hauptgränze in Obkladajne auf die Einsattlung von Ciernadraga führenden Hauptsteig, von da aber über Hudupole auf den Hauptgupf von Sleme, und von diesem in gerader Richtung auf den Idriza-Bach, zwei Hundert Klafter von der Idriza-Klaufe bachaufwärts gemessen, bezeichnet wird.

— 4. Die Holzlieferung aus benannten Waldungen wird dem Contrahenten auf Sechs nacheinander folgende Jahre überlassen, wonach die Vertragszeit mit letztem Mai 1850 zu Ende geht. Nach beiderseitiger Unterlassung einer voraus gegangenen Sechs monatlichen Aufkündigung oder anderweitigen Uebereinkunft haben die gegenwärtigen Vicitationsbedingungen für Sechs weitere Jahre dem ganzen Inhalte nach zu gelten. — 5. Die Reihe der Holzschläge, welche in den nächsten sechs Jahren zum Abtriebe kommen sollen, wird nach einer gemeinschaftlichen Begehung der Waldungen von Seite des k. k. Waldamtes Idria mit dem Lieferanten berathen werden, wobei jedoch dem k. k. Bergamte Idria das Recht vorbehalten wird, die Reihenfolge ganz nach eigenem Ermessen zu bestimmen, und der Lieferant ist verpflichtet, bei dem Abtreiben und Bringen des Holzes sich genau an diese Bestimmung des k. k. Bergamtes Idria zu halten. — Für jeden Fall aber wird ausdrücklich bedungen, daß alle dormalen in den vorbenannten Waldungen erliegenden Windfälle gleich im ersten Jahre der Holzbringung gänzlich aufgearbeitet und eingeliefert werden sollen. — 6. Die Holzlieferung bezieht sich nur auf Brennholz, und als Lieferungs-Quantum wird der jeweilige halbe Werksbedarf an Brennholz festgesetzt. — Der Contrahent soll jedoch verpflichtet seyn, auf Begehren des Bergamtes auch ein größeres Holz-Quantum, ja selbst den ganzen einjährigen Werksbedarf um den stipulirten Preis alljährig einzuliefern, ohne jedoch zu der Forderung berechtigt zu seyn, daß ihm die Lieferung eines größeren Quantums als des halben Werksbedarfs überlassen werden müsse. Das alljährig zu liefernde Holz-Quantum soll dem Contrahenten mit Ende Februars jeden Jahres von Amtswegen schriftlich bekannt gegeben werden. — 7. Die Belegung der Holzschläge und die Eintheilung aller Holzbringungsarbeiten hat der Contrahent dergestalt gehörig einzurichten, daß das gefällte Holz auch gehörig

austrocknen und in den vorgeschriebenen Zeiträumen eingeliefert werden kann. Die vollständige Einlieferung des für jedes Jahr bestimmten Holzquantums hat bis Ende Mai des nächsten Jahres zuversichtlich zu geschehen; so z. B. würde das für die Holzbringung des Jahres 1844 Ende Februar 1844 zu bestimmende Holzquantum mit Ende Mai 1845 einzuliefern seyn — wobei insbesondere bedungen wird, daß der dritte Theil der einjährigen Holzlieferung jedesmal noch im Spätherbste desselben Jahres, also in dem obigen Beispiele noch bis Ende November 1844 einzuliefern sey.

— 8. Das gesammte einzuliefernde Holz, wird bloß auf der Idrianer Ländt übernommen; der Contrahent hat daher das Holz auf jene Ländt zu stellen, dort ausziehen, zu spalten, auf die Tristplätze zu bringen, und dort nach der Bestimmung des Waldamtes in Tristen von ein oder zwei Klaftern Höhe, und der gewöhnlichen Uebermaß, mit vier Fuß weiten Zwischenräumen der einzelnen Säune oder Tristen aufzustellen.

— 9. Unter dem Ausdrucke Klafter soll eine Wiener Cubik-Klafter von 216 Cubik-Fuß Rauminhalt verstanden seyn, und aus Sechs Fuß langen Spelten bestehen. Bei der Auftristung auf den Tristplätzen soll jedoch bei jeder Cubik-Klafter Holz eine Uebermaß von Sechs Zoll in der Höhe gegeben werden.

— 10. Die Aufklasterung muß möglichst dicht geschehen und darf nur höchstens alle Zwanzig Klafter einen Kreuzstoß enthalten. Wenn über die Dichtigkeit der Aufklasterung irgend ein Zweifel entsteht, so hat das k. k. Bergamt Idria das Recht, die Tristen umzuwerfen und neu aufklastern zu lassen, wobei der Contrahent alle hiebei anerlaufenen Kosten zu tragen hat, welche ihm demnach auch von seinem Lieferungsbedinge abgezogen werden.

— 11. Sollte das k. k. Bergamt es für nöthig finden, das Holz nicht auf der Ländt auftristen zu lassen, so steht demselben das Recht zu, zu verlangen, daß es auf was immer für einem andern Plage aufgetristet werde. In diesem Falle hat der Contrahent das Holz ausziehen, zu spalten und auf den von dem Bergamte zu bestimmenden und zu bezahlenden Fuhren aufzulegen, auf dem Tristplatze, der ihm bezeichnet werden wird, wieder abzuwerfen, und dort auf gleiche Art, wie auf der Ländt aufzutristen, ohne für die Modification des Aufladens und Auftristens auf einem andern Plage irgend eine Entschädigung fordern zu können.

— 12. Die zu dem Auftristen nöthigen Unterlagen, welche we-

nigstens 12 Zoll hoch seyn müssen, hat sich Contrahent selbst vorzurichten, und Spelten von seinem zugebrachten Holze zu verwenden, ohne weder für das Unterlagen-Holz, als auch die Arbeit hiebei, eine besondere Vergütung zu erhalten.

— 13. Als Lieferungspreis wird für eine Cubik-Klafter sammt Uebermaß von der im Puncte 9 und 12 angeführten Beschaffenheit und in Sechs Fuß langen Scheitern oder Spelten — ohne Unterschied der oben benannten Holzschläge und der eingelieferten Holzgattungen — der bei gegenwärtiger Licitation erstandene Holzpreis drei Zwanziger auf einen Gulden gerechnet, ausbedungen, welcher Durchschnittspreis nach erfolgter Uebernahme des Holzes stets bar bezahlt wird.

— 14. Die Uebernahme des Holzes hat mit Schluß eines jeden Monates auf den bestimmten Tristplätzen zu erfolgen, jedoch sind die Lieferungsstermine so einzuhalten, wie sie im Puncte 7 und 8 angelegt sind, wobei nochmals wiederholt wird, daß mit Schluß des Monates Mai jeden Jahres die ganze Lieferung für das nächst vorhergehende Holzbringungsjahr beendet seyn muß. Auch hat Contrahent selbst zu sorgen, damit eine Ueberschlägerung über das jedesmal bestimmt werdende Holzquantum nicht statt finde, und es wird ausdrücklich festgesetzt, daß, im Falle einer unmäßigen Ueberschlägerung, es nur von dem guten Willen des Bergamtes abhängen solle, das überschlägerete Holz in dem bedungenen Lieferungspreise anzunehmen, oder aber ohne alle Vergütung pro Aerario einzuziehen.

— 15. Sollte nach Beendigung der mittelst der gegenwärtigen Licitation und überhaupt nach dem Ab Laufe der hiemit festgesetzten Holzlieferungs-Periode selbst in dem Falle, wenn Contrahent über Sechs Jahre hinaus die Holzlieferung fortsetzen sollte, irgend ein gefällttes Holz im Walde und überhaupt außerhalb der Bachfahrten sich befinden, so wird dieses ohne irgend einer Vergütung als Eigenthum des k. k. Bergamtes Idria erklärt, welches nach Gutbefinden darüber verfügen kann, ohne daß Contrahent berechtigt wäre, was immer für eine Entschädigung dafür anzusprechen. Sollte sich aber auf den Bachfahrten und zwar namentlich auf der Idriza und allensfalls Belza-Bachfahrt noch ein Holz befinden, so ist der Lieferant verbunden, dieses in Cubik-Klaftern aufzustellen, wofür ihm dann für jede ganze Klafter drei Viertel des in der Licitation ausgefallenen Lieferungspreises vergütet werden wird. Für einzelne Haufen, welche nicht wenigstens

Eine Cubik-Klafter haben, wird dagegen nichts vergütet. — 16. Zu den Holzbringungs-Vorrichtungen, als Rißen, Bahnen, Tafelwerken u. s. w., wird dem Contrahenten das benötigte Holz, insoferne solches nicht aus den laufenden Holzschlägen bezogen werden könnte, von dem Waldamte, an Ort und Stelle des Bedarfes, jedoch nur ohne Nachtheil und Beschädigung des betreffenden Bestandes, von Fall zu Fall speciel ausgewiesen werden. Contrahent ist jedoch verpflichtet, das zu derlei Vorrichtungen verwendete Holz nach eingetretener Entbehrlichkeit derselben, gleichfalls zu Brennholz aufzuarbeiten und einzuliefern, sobald es nur gesund und brauchbar ist, allein die Abtragung und Zerstörung aller was immer für Namen habenden, durch den Contrahenten hergestellten Holzlieferungs-Vorrichtungen, darf erst nach vorausgegangener Bewilligung des k. k. Bergamtes geschehen. Für den Fall aber, als das k. k. Bergamt die Bewilligung zur Abtragung oder Zerstörung derlei Bringungsvorrichtungen, gleichviel ob während der Dauer der mit Gegenwärtigem bedungenen Holzlieferung, oder aber nach Beendigung derselben und Erlöschung der gegenwärtigen Licitations-Bedingnisse, zu verweigern befinden sollte, verpflichtet sich das k. k. Bergamt, das in derlei Bringungs-Vorrichtungen vorhandene, zur beliebigen Verfügung des k. k. Bergamtes zurück bleibende gesunde und brauchbare Holz in dem Preise zu Einem Gulden und fünfzehn Kreuzer, mit Ausschluß jeder andern, wie immer benannten Entschädigung pr. Cubik-Klafter à 216 Cubik-Fuß solide Holzmasse zu vergüten, zu welchem Ende dieses Holz mit der Meßzange abgemessen, cubisch berechnet und auf obige Cubik-Klafter reducirt werden sollte. Für Erdaushebungen und Abgrabungen und sonstige bei diesem Bringungsunternehmen bewerkstelligte Arbeiten, wird auch nach Auflösung dieses Vertrages durchaus keine Vergütung geleistet, und der Contrahent bleibt verpflichtet, alle Bringungsvorrichtungen dem k. k. Bergamte um so mehr zur beliebigen Disposition ohne Entschädigung zu überlassen, als die Unkosten für diese Herstellung schon in dem Bedinge einbegriffen sind. — 17. Zur Bringung des Holzes werden dem Contrahenten die Aerial-Klauen in Patrich, Belza und Idriza, dann der Sorianer Rechen zur zeitweiligen Benutzung überlassen, jedoch hat der Lieferant alle bei diesen Gebäuden während der Lieferungszeit etwa nothfallenden kleinern Reparationen aus Eigenem zu bestreiten, und das

Aerial übernimmt hierbei einzig und allein die Reparation des Körpers der Klauen und deren Dachungen, und hat demnach über die Nothwendigkeit dieser Reparationen nur allein zu erkennen. Eben so trifft das Aerial bloß die Unterhaltung der Hauptbestandtheile der Rechen, den Lieferanten aber das Auswechseln der Rechenspindeln bei denselben — 18. In Fällen, wenn das Bergamt es für gut finden sollte, neben der mit Gegenwärtigem bedungenen Holzlieferung auch noch eine andere etwa nöthig werdende Holzlieferung mittlerweile anzuordnen, oder an sonst wen immer eine Concession zur Holztristung oder sonstigen Bringung zu erteilen und wegen den Tristungsgebäuden zu verfügen, darf der Contrahent dießfalls keine Einstreuungen machen, wogegen auch er selbst in seiner Holzbringung in keinem Falle durch andere Parteien beirret werden darf. In zweifelhaften Fällen und bei Umständen, welche möglicherweise vorkommen können, hat sich der Contrahent durchaus in jeder Beziehung dem billigen Ermessen und Ausspruche des k. k. Bergamtes zu unterziehen. — 19. In Bezug auf die durch die Tristungen allenfalls sich ergebenden Uferbeschädigungen, übernimmt das Aerial die Ausgleichung dieser Gegenstände, wenn nicht derlei Beschädigungen aus Verschulden des Lieferanten herbeigeführt wurden. — 20. Für zufällige oder Elementar-Ereignisse herbeigeführte Ergebnisse und Beschädigungen leistet das Aerial durchaus keine Vergütung. — 21. Unter dem bei gegenwärtiger Licitation erstanden werdenden Lieferungspreise sind alle, wie immer Namen habenden Auslagen mitverstanden, und es wird für nichts eine Extra-Vergütung geleistet. Lieferant hat daher um diesen Preis das Holz bis auf die Ländt oder die andern zu bestimmenden Tristplätze zu stellen, und weder für die nöthigen Werkzeuge und ihre Reparation, noch für die Unterhaltung der Brücken, Wege, Rißen, Bahnen oder wie es sonst Namen haben mag, irgend etwas besonders anzusprechen. — 22. Das Holz muß mit der Säge gefällt und zerstoct werden, und darf keinen Spronz oder schief abgehakte Flächen haben; überdieß muß es auch im Walde geschält und von der Rinde befreiet werden; auch dürfen die im Walde zurückbleibenden Stöcke nicht höher als einen Fuß belassen werden. — 23. Wird ausdrücklich bestimmt, daß die gegenwärtigen Licitations-Bedingnisse einzig und allein mit

dem verbleibenden Ersterer und sohinigen Contrahenten eingegangen werden, daß demnach das Bergamt Idria durchaus keine Rücksicht auf Verabredungen oder getroffene Einverständnisse mit den übrigen stabilen oder interimalen Holzknechten nimmt, und daß daher die interimalen Holzknechte als keine Avarial-Arbeiter betrachtet werden können, und auch keinen, wie immer Namen habenden Anspruch auf irgend etwas machen können, — und daß es folglich auch in der Willkür des Lieferanten steht, sie als Arbeiter beizubehalten oder nicht, oder sich auf irgend eine Art mit ihnen abzufinden. — Was übrigens 24. die noch bestehenden stabilen Holzknechte betrifft, so verbindet sich der Contrahent, diese Arbeiter im Falle, als er dazu von dem Bergamte aufgefordert werden sollte, zu beschäftigen und sich mit ihnen ihres Lohnes wegen, welcher unter den Betrag des categoriemäßigen fixen Schichtenlohnes nicht fallen darf, abzufinden, wobei diesen stabilen Holzknechten, 18 an der Zahl, die ihnen systemmäßig gebührende Proviantsfassung während der Dauer des Vertrages gegen Bezahlung des Limitopreises zugesichert wird, und eben so wird diesen stabilen Holzknechten auch wie bisher die freie medicinische Behandlung zugesichert. — Was weiter 25. die intermirenden Holzknechte betrifft, die überhaupt schon laut den frühern Holzlieferungs-Verträgen außer allem Verbande mit dem Avario getreten sind, so haben diese, wenn sie auch wirklich in die Dienste des Lieferanten treten und sich wegen künftiger Arbeit mit ihm abfinden, weder Anspruch auf die Proviantsfassung, noch auf freie ärztliche Behandlung, und nur für den einzigen Fall, wenn sie in der gegenwärtigen licitationsgemäß bedungenen Holzarbeit körperlich verwundet werden, wird ihnen während der Wirksamkeit der gegenwärtigen Bedingungen, und nur für ihre Person die wundärztliche freie Behandlung zugestanden. — 26. Auf Conto der Holzlieferung werden dem Contrahenten monatliche, jedoch nur der wirklich geleisteten Arbeit angemessene, zwei Drittel nicht überschreitende Geldvorschüsse verabsolgt werden. Ueber die geleistete Arbeit und die Ausmaß des Vorschusses hat jedoch das k. k. Bergamt zu erkennen, und der Contrahent haftet sowohl mit seiner bereits geleisteten Arbeit als auch mit der geleisteten Caution für die empfangenen Vorschüsse. — 27. Zur richtigen Einhaltung der gegenwärtigen licitations- und darauf folgenden contracts-Bedingnisse verbindet sich der Lieferant, eine annehmbare Caution von Sechstausend Gul-

den Conv. M. zu stellen, mit welcher derselbe nicht nur für die empfangenen Geldvorschüsse haftet, sondern solche auch zu Händen des Avaris verfallen seyn sollen, wenn Contrahent auch nur einen einzigen Punkt der gegenwärtigen licitations- und contracts-Bedingungen unerfüllt lassen sollte. — 28. Uebrigens müssen alle Schläge forstgemäß und nach der jedesmaligen Anleitung und Auszeichnung des Waldamtes geführt und abgetrieben werden, und dem k. k. Bergamte Idria bleibt immer und in jeder Beziehung in Ansehung der Ausführung dieser Holzlieferung die Oberleitung des ganzen Geschäftes zu beobachten. — 29. Sollten sich über die gegenwärtigen licitations-Bedingnisse und deren Ausführung in der Folge Anstände ergeben, so verzichtet Contrahent vollkommen auf seinen Gerichtsstand, und stellt die endliche Schlichtung dieser Anstände lediglich dem rechtlichen und billigen Ermessen des k. k. Bergamtes Idria, des wohlwöblichen k. k. Oberbergamtes in Klagenfurt, und endlich der hochwöblichen Hofkammer im Münz- und Bergwesen in höchster Instanz als Schiedsrichter anheim. — 30. Weiter wird festgesetzt, daß der Lieferant die contracts-Ausfertigungskosten und Stempelgebühren aus Eigenem zu bestreiten habe; — endlich 31. sollen die im Vorstehenden stipulirten Bedingnisse für den Holzlieferungs-Contrahenten, vom heutigen Tage angefangen, rechtlich bindend seyn, für das k. k. Bergamt Idria aber erst dann in Rechtskraft erwachsen, wenn solche die Ratification der hohen Münz- und Bergwesens-Hofkammer erhalten haben werden. — Der Contrahent verzichtet auf alle wegen Annahme des Versprechens aus dem S. 862 d. B. G. B. entspringenden Einwendungen, so wie auch auf die Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — 32. Licitationslustige, welche gehindert seyn sollten, bei der licitation persönlich zu erscheinen, können schriftliche versiegelte Offerte mit der Aufschrift: „Offerte zur Holzlieferungs-licitation“ überreichen, welchen jedoch das angezeigte Badium entweder im Baren oder mittelst fideiussorischen, die gesetzmäßigen Erfordernisse umfassenden Instrumentes beigefügt und die Erklärung beigefügt seyn muß, daß, wenn sein Offert angenommen wird, dieses bis zur Ratification des nach den licitations-Bedingungen ausgefertigt werdenden Vertrages die Stelle des letzteren zu vertreten habe. Die eingelaufenen Offerte werden am Tage der licitation geöffnet, und nach Verhältniß der übrigen Offerte darüber von der licitations-Commission entschieden werden. — k. k. Bergamt Idria am 10. Juli 1843.

Aemliche Verlautbarungen.

3. 1233. (3) Nr. 7193/1277.

C o n c u r s
zur provisorischen Besetzung einer Försterstelle. — Bei dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Adelsberg in Krain, Adelsberger Kreises, ist die Cameralförsterstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher zweihundert fünfzig Gulden und ein Quartiergeld jährlicher vierzig Gulden C. M., dann ein Brennholz-Deputat jährlicher sechs Klafter harter Scheiter, systemmäßig verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zu deren provisorischen Wiederbesetzung wird der Conkurs bis 31. August d. J. hiemit eröffnet. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre dießfälligen Gesuche, worin sie sich über ihre Nationale, ihre an einer öffentlichen Forstlehr-Anstalt erlangte wissenschaftliche Ausbildung im Forstfache, ihre gesunde körperliche Beschaffenheit, ihre bisherige Verwendung und allenfalls schon geleisteten Staatsdienste, dann über die Kenntniß der Krainischen oder einer derselben verwandten Sprache, und über ihre tadellose Moralität legal auszuweisen haben, im vorgeschriebenen Wege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach zu überreichen, und zugleich anzugeben, ob, und im bejahenden Falle, in welchem Grade sie mit den dormaligen Beamten des Verwaltungsamtes Adelsberg oder der erwähnten k. k. Bezirksbehörde verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. Slavisch illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Grätz am 14. Juli 1843.

3. 1232. (3) Nr. 15176/1242.

R u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der excindirte Tabak- und Stämpel-Verlag im Unhosstrakonitzer Kreise in Erledigung gekommen ist. — Derselbe ist zur Materialkassung an das 2 1/2 Meile entfernte Aerial-Magazin zu Prag angewiesen; ihm selbst sind 73 Traffikanten zur Fassung zugetheilt. Die für den Tabakmaterial-Credit zu leistende Caution beträgt 1200 fl.; das Stämpelpapier wird gegen bare Vizahlung abgelaßt. — Der Verschleiß betrug vom 1. Mai 1842 bis letzten April 1843 am Tabakmaterial mit Inbegriff des Limitabates 35283 Pfunde, im Geldwerthe von 19995 fl. 58 kr., an Stämpelpapier 1678 fl. 31 kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 7 % vom Tabak, und 4 % vom

Stämpel, nach Zuschlag des auf 271 fl. 40 fr. berechneten alla Minuta-Gewinnes für den Verleger eine rohe Einnahme von 1738 fl. 31 2/3 fr.; hingegen betragen die Auslagen beiläufig a) an Callo 1 % vom Schnupftabak Nr. 18, und 1 1/2 % von den Gespinnst-Gattungen 69 fl. 50 1/2 kr. — b) An Provision vom Stämpel, 2 % für die Traffikanten 8 " 9 1/2 " — c) An Fracht, 20 kr. für den Centner 117 " 36 1/2 " — d) An Verlags-Auslagen, als Gewölb- und Kellerzins 100 " — " Geldabfuhrkosten 20 " — " Rückpendung des leeren Geschirres 30 " — " Auf- und Abladungslofen 6 " — " Schreib- und Einkartirpapier 10 " — " Beleuchtung und Beheizung 20 " — "

Zusammen 381 fl. 36 1/2 fr.
— Nach Abschlag dieser Ausgaben verbleibt für den Verleger bei der obigen Provision ein reiner Gewinn von 1356 fl. 55 fr. Derselbe beträgt bei 3 % vom Tabak, 3 % vom Stämpel, 540 fl. 17 1/2 fr.; 2 % vom Tabak und 3 % vom Stämpel, 340 fl. 20 fr. — Der vollständige Ertragniß-Ausweis kann in der hierseitigen Registratur Nr. C. 909/II eingesehen werden. — Diejenigen, nach dem frühern Systeme mittelst Concession bestellten Verleger, welche diesen Verlag im Uebersetzungswege zu erhalten wünschen, haben in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Decretes vom 17. December 1839, Nr. 53602, ihre Gesuche, worin die Bedingungen und Percente, unter denen sie die Uebersetzung ansuchen, deutlich anzugeben sind, längstens bis zum 15. August 1843 durch ihre vorgesetzten k. k. Gefällsbehörden hierorts einzubringen. — Es wird jedoch nur auf solche Bewerbungen Rücksicht genommen werden, wodurch dem Aerar kein Opfer auferlegt wird. — Prag am 1. Juli 1843.

3. 1234. (3) Nr. 2619.

O e f f e n t l i c h e r D a n k.

Matthäus Roman, Inwohner von Stannschisch Nr. 6 dafigen Bezirkes, 62 Jahre alt, war, an beiden Augen mit dem grauen Starre behaftet, vollkommen blind. Herr Januar Curter von Breinlein, Doctor der Medicin und der Chirurgie, Magister der Augenheilkunde und der Geburtshilfe, k. k. Oberarzt im löbl. k. k. Infant.-Regim. Prinz Hohenlohe-

ferne dieß vor dem Versuche unter Beibringung des betreffenden Reugelbes und mit der Erklärung, sich sämtlichen Bedingungen des Licitations-Capitulates, besonders hinsichtlich der Vervollständigung der Caution unterwerfen zu wollen, geschieht, dem vorstehenden Rathe einzureichen, wobei es bemerkt wird, daß der Abgang selbst eines einzigen von diesen Erfordernissen das vorgelegte Offert nicht zulässig macht, so wie auch etwa gewagte Anträge und nachträgliche Aufbesserungen nicht angenommen werden. — Die Concurrenten werden nicht

eher zur Versteigerung zugelassen, bevor sie das in der nachfolgenden Tabelle auf jedes Lotto entfallende Reugeld im Baren erlegt haben werden, und die Ersteher haben für die Erfüllung der aufgenommenen Contracte mittelst der hier unten bestimmten Sicherstellungsbeträge, welche sowohl in Baren oder in Staatsobligationen und Cartelle del Monte del Regno Lombardo Veneto, der bestehenden, ihre Verwertung, Vinculirung und ihren regelmäßigen Ertrag betreffenden Vorschriften unbeschadet, aufgenommen werden, zu haften.

Eintheilung der an folgenden Tagen zu licitirenden Lieferungs-Contracte.

Lotto		Reugel-	Sicherstel-
		der	lungen
		Austriache Lire 20 Kreuzer-Stücke	
Am 7. August 1843:			
1	Ferchen-, Tannenholz und sonstige Holzarten	2000	4000
2	Binderholzgattungen und hierauf Bezug nehmende Gegenstände	300	600
3	Rohe und bearbeitete Metalle, als Nägel, Eisenblech etc.	3000	6000
4	Verschiedenartige Geschmeide-Waren	900	1800
5	Kupferschmids-Geräthe	120	240
6	Holzkohlen	600	1200
7	Englische Steinkohlen	500	1000
8	Dalmatische und istrianische Steinkohlen	150	300
Am 8. August 1843:			
9	Brennrohr (Canna da bruscare)	150	300
10	Maurer-Materialien	500	1000
11	Beleuchtungs-Stoffe	300	600
12	Theer, Pech, Harz und Unschlitt	1200	2400
13	Farben und sonstige zur Malerei gehörige Gegenstände	400	800
14	Fellwerke	300	600
Am 9. August 1843:			
15	Flaggenzeug und Sarsche (Saja)	600	1200
16	Papierhändler-Waren	800	1600
17	Verschiedene Gegenstände	600	1200

Die detaillirte Bezeichnung der die oben-angeführten siebenzehn Lieferungen bildenden Gegenstände, so wie sämtliche Contract-Bedingungen und die dießfälligen Verbindlichkeiten sind im Licitations-Berichte sammt Capitulate, S. 833, vom 26. Mai 1843, welcher bei dem k. k. Militär-Commando in Laibach zur beliebigen Einsicht liegt, in weitläufiger Darstellung

ausgesprochen. — Venedig den 30. Juni 1843.

Der k. k. Marine-Obercommandant
Amilcar Marquis Paulucci,
Vice-Admiral.

Der Ober-Intendant und öconomische
Referent des k. k. Arsenal's,
Angelo Comello.

3. 1237. (3)
Licitations-Kundmachung.
Von Seite der k. k. Casern-Verwaltung
wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Ver-

pachtung der Marquetenderei in der Peters-Caserne zu Laibach, auf die Zeit vom 1. November 1843 bis 31. October 1846, im Amtlocalle des k. k. Militär-Commando, am alten Markt

Langenburg, übernahm dessen Heilung, sorgte für die unentgeltliche Unterkunft dieses zugleich mittellosen Mannes in Laibach, und wählte das linke Auge zur Operation, welche auch so vollkommen gelang, daß sich Roman des Augenlichtes nun wieder erfreuet und seinen Berichtigungen wieder allein nachgehen kann. — Das Bezirks-Commissariat bringt diese in doppelter Beziehung gefeierte Handlung aus Dankbarkeit des Geheilten und ämtlicher Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß. — K. K. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibachs am 22. Juli 1843.

3. 1235. (3) Nr. 3944.

Strassen-Licitation.

Auf dem dießbezüglichen Communals-Strassenjuzze von St. Veit über Glanitz nach Dobrova ist eine Strecke von 363 Cu. centklaster, in der Richtung von Glanitz gegen Dobrova über die erste Abtheilung des Berges, in der Breite von zwei Klaftern drei Schuh, ganz neu herzustellen, wofür die Gesamtkosten auf 418 fl. 7 kr. veranschlagt sind. Zur Ueberlassung dieses Straßenbaues an den Mindestbieter wird eine Absteigerung auf den 18. August d. J. Vormittag um 9 Uhr in d. s. t. Amtskanzlei mit dem Anhange ausgeschrieben, daß jeder Unternehmungslustige ein 10 % Badium zur Licitation zu erlegen habe, das Vorausmaß, den Kostenüberschlag und Plan, so wie die Licitationsbedingungen aber in den gewöhnlichen Amtsstunden hier einsehen könne. Uebrigens wird unter Anleitung der Bauacten den sich meldenden Unternehmern innerhalb 8 Tagen vor der Licitation das Object des Straßenbaues in loco ausgewiesen werden, daher jeder Licitant, welcher diese Vorsicht nicht benützt, die Folgen der Unterlassung sich selbst zuzuschreiben haben wird. — K. K. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibachs am 15. Juli 1843.

3. 1254. (2) Nr. 422.

Wegen Wiederherstellung einiger an der Wiener Straße durch Elementar-Ereignisse vom v. J. zerstörten Bauobjecte wird die Licitations-Verhandlung bei dem k. k. vereinten Bezirks-Commissariate Egg und Kreutberg den 7. August l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittag von 9 bis 12 Uhr und auch nöthigenfalls Nachmittag von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden. — Die hohen Orts zur Wiederherstellung genehmigten Bauten bestehen

und zwar: 1. In Herstellung einer auf einem pilottirten Roßt aufzustellenden 20° langen und sammt Grund 1° 5' hohen Straßenstügmauer zwischen den Distanzzeichen IVJ0-1 im adjustirten Betrage von 547 fl. 11 kr. — 2. In Reconstruction einer 42° langen, verglichen 5' 4" hohen, auf einem Schwellrost aufzustellenden Straßenstügmauer im Distanzpflock IVJ7-8, dann in Regulirung des Radomla-Wildbaches daselbst durch 41° Länge, zusammen im adjustirten Betrage von 794 fl. 31 kr. — 3. In Herstellung einer auf einem pilottirten Roßt aufzustellenden, 18 Klafter langen, 1° hohen Straßenstügmauer, im Distanzzeichen IVJ15 auf V, im Ausbatsbetrage von 454 fl. 30 kr. — und 4. in Herstellung einer neuen gewölbten, im Dichten 1° 5' 6" messenden, vom Pflaster bis zum Gewölbsbogen 1° 3' hohen Brücke in schiefer Richtung über den Wolska-Wildbach, zwischen den Distanzzeichen VJ11-12, im Ausbatsbetrage von 1921 fl. 37 kr. — Zu dieser Licitations-Verhandlung werden demnach alle Unternehmungslustigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß die Waupläne, Baubeschreibungen und Licitations-Bedingnisse bei dem gefertigten Straßenbau-Commissariate täglich und am Tage der Licitations-Verhandlung auch bei dem genannten k. k. Bezirkscommissariate eingesehen werden können, und daß schriftliche Offerte gehörig abgefaßt, und mit dem vorgeschriebenen 5% Badium versehen, nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlaufende hingegen nicht beachtet und zurückgewiesen werden. — Vom k. k. Straßenbau-Commissariate. Laibach am 24. Juli 1843.

3. 1239. (2) Nr. 833.

Licitations-Ankündigung.

Das k. k. Marine-Obercommando zu Venedig bringt zur allgemeinen Kenntniß: Daß am 7., 8. und 9. August 1843 um 10 Uhr Vormittags der Marinerrath im gewöhnlichen Saale, oberhalb dem Hauptthore des k. k. Arsenal's, sich versammeln und öffentliche Licitations-Versuche abhalten wird, um die abgesonderten Lieferungen der hier unten beschriebenen verschiedenen Gegenstände, und diese, nämlich zur Bestreitung des dienstlichen Bedarfes der Marine für das Militär-Jahr 1844 sowohl, als zur Erhaltung der zweckmäßigen Vorräthe, dem auf den zur Zeit der Versteigerung bekannt zu gebenden Fiscalpreisen Mindestfordernden zu überlassen. — Es wird Jedermann frei stehen, was immer für ein schriftliches Offert, in so

Haus-Nr. 21, am 7. August 1843 Vormittag um 9 Uhr eine Licitation abgehalten werden wird. — Die Unternehmungslustigen werden hiezu mit dem Beisatz eingeladen, daß vor der Licitation das Badium mit 50 fl., von dem Ersteher aber die Caution, welche in 10 % von der Summe des dreijährigen Pachtzinses besteht, zu erlegen seyn wird. — Insbesondere haben sich die Pachtlustigen mit legalen Zeugnissen der Ortsobrigkeit über ihren guten Ruf und unbescholtenen Lebenswandel, dann über das nöthige Vermögen und über die Befugniß zum Betriebe des Geschäftes auszuweisen. — Schriftliche Offerte werden nur unter folgenden Bedingungen berücksichtigt: a) Wenn solche noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitations-Verhandlung eintrogen, und demselben das bestimmte Badium, oder statt dessen der Cassa-Erlagschein beigefügt ist; b) wenn der Offerent in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich sich erklärt, daß er in Nichts von den Licitations- oder Contractsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich macht, als wenn ihm die Licitations-Bedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protocoll selbst, mit unterschrieben hätte; c) wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersteher bliebe, nach erhaltener offizieller Kenntniß hievon, das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterließe sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt, und die Marquetenderei übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann; d) enthält das schriftliche Offert einen besseren Anbot, als jener des mündlichen Bestbieters ist, so wird auf Grund des Ersteren die Licitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er gegenwärtig seyn sollte, und mit den sämtlichen mündlichen Licitanten wieder fortgesetzt. — Ist der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird Letzterem der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt; e) Erklärungen, wie z. B., daß Jemand die Marquetenderei immer noch um einen höhern Preis übernehmen wolle, als der zur Zeit noch unbekannte mündliche Bestbote, werden nicht berücksichtigt. — Die übrigen Licitations- und Contracts-Bedingungen können täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Casern-Verwaltung in der Peters-

Vorstadt Haus-Nr. 79 eingesehen werden. —
Von der k. k. Casern-Verwaltung Laibach am
20. Juli 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1219. (3) Nr. 1714.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Franz Nachorschtsch, Cessionär der Eheleute Franz und Maria Fersilla von Senofetsch, wider Martin Gerschel von ebendort, wegen aus dem Urtheile vom 6. Juli 1842, Z. 1352, schuldiger 104 fl. 7 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Exquirten gehörigen der Pfarrgült Senofetsch sub Urb. Nr. 6 dienstbaren, gerichtlich auf 279 fl. 5 kr. bewerteten Halbhube gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 25. August, 25. September und 25. October d. J., früh von 9 bis 12 Uhr in loco Senofetsch in der Amtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Halbhube bei der 1. und 2. Feilbietung nur um, oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter demselben hintanzugeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Senofetsch am 20. Juni 1843.

Z. 1217. (3) Nr. 1750.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Franz Morauz von Senofetsch, wider Mathias Debeug von ebenda, in die executive Feilbietung der, dem Exquirten gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 75/47 dienstbaren, gerichtlich auf 975 fl. bewerteten, zu Senofetsch gelegenen $\frac{1}{4}$ Hube, und der demselben gehörigen, gerichtlich auf 120 fl. bewerteten, der genannten Herrschaft sub Urb. Nr. 145/104 dienstbaren, ebenfalls zu Senofetsch gelegenen $\frac{1}{2}$ Untereis, wegen, aus dem wirtschafstämlichen Vergleiche vom 13. Februar 1840 schuldiger 70 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 25. August, den 25. September und den 25. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realitäten, jede abgesondert, und nur bei der 3. Feilbietung unter dem Schätzungswert hintanzugeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Senofetsch am 1. Juli 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Nr. 1258. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Wurzbach, Curator der m. Kinder der Maria Vidiz, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 11. Juni 1843 verstorbenen Frau Maria Vidiz, die Tagssagung auf den 28. August l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 15. Juli 1843.

3. 1259. (2) Nr. 6333.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Koller, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 16. Juni 1843 verstorbenen Franz Koller, die Tagssagung auf den 21. August 1843 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 15. Juli 1843.

Z. 1278. (1) Nr. 5479.

Avviso di Concorso.
Rimasto disponibile un posto d' avvocato in questo Circolo con la residenza stabile in Tolmino, se ne avvisano coloro che volessero aspirare al medesimo, affinché sappiano produrre entro il termine di quattro settimane a quest' Imp. Reg. Tribunale Civ. Prov. le loro istanze documentate, nelle quali dovranno giustificare la patria, età, stato, e religione come pure d' aver riportato il decreto d' idoneità all' esercizio dell' avvocatura, e di possedere la lingua italiana, non meno che la cragnolina, e tedesca — Dall' I. R. Tribunale Civ. Prov. Gorizia li 12. Luglio 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1266. (1) E d i e t.

Von der Bezirksobrikeit Weizelberg wird

(3. Intell. Blatt Nr. 91. d. 1. August 1843.)

hiemit bekannt gemacht: Es sey bei selber die Stelle des Bezirkswundarztes in Erledigung gekommen, weshalb alle jene, welche diese Stelle, mit welcher eine jährliche Remuneration von 90 fl. E. M. aus der Bezirkscaffa verbunden ist, zu erhalten wünschen, aufgefordert werden, ihre gehörig documentirten Gesuche längstens bis 20. August l. J. alhier einzubringen. — Bezirksobrigkeit Weizelberg am 26. Juli 1843.

3. 1271. (1) Nr. 2265.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem das hohe Gubernium mit dem Decrete vom 17. Juni d. J., Z. 11647, den Bau eines neuen Pfarrhofes zu Zirklach zu bewilligen befunden hat, so wird in Gemäßheit dieses hohen Decretes und der löbl. Kreisamts-Verordnung vom 29. Juni l. J., Z. 9962, wegen Uebernahme des fraglichen Pfarrhofbaues am 23. August 1843 Vormittags um 9 Uhr die Minuendo-Licitation bei dieser k. k. Bezirksobrigkeit abgehalten werden.

Die Maurerarbeit beträgt . . .	728 fl. 41 fr.
das Maurermaterial . . .	1227 „ 25 „
die Steinmeharbeit sammt Materiale . . .	65 „ 20 „
die Zimmermannsarbeit . . .	234 „ 46 „
das Zimmermannsmateriale . . .	510 „ 18 „
die Tischlerarbeit . . .	291 „ 50 „
„ Schlosserarbeit . . .	298 „ 52 „
„ Schmidarbeit . . .	152 „ 33 „
„ Spenglerarbeit . . .	49 „ 10 „
„ Hafnerarbeit . . .	95 „ — „
„ Glaserarbeit . . .	147 „ 37 „
„ Anstreicherarbeit . . .	131 „ 17 „

sohin die sämtliche Arbeit sammt Materiale . . . 3932 fl. 49 fr. welcher Betrag nach den ausgewiesenen Preisen einzeln in Ausruf gestellt werden wird. — Die Licitationsbedingnisse, die Baupläne, das Bauausmaß und die Baudeise können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden, so wie auch am Tage der Licitation hieramts eingesehen werden. — Die Unternehmungslustigen werden zu dieser Licitation hiemit eingeladen. — K. K. Bezirksobrigkeit Michelsstetten zu Krainburg den 27. Juli 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1242. (1) E d i e t. Nr. 2275.

Bei dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadel haben alle jene, welche auf den Verlaß des am 27. December 1836 auf der Post zu Neustadel ohne Testament verstorbenen Knechten Bar-

thelma Praschniker einen Erbanspruch haben, oder zu haben vermeinen, denselben binnen Einem Jahre, von der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, sowiewit anzumelden, als widrigens das Verlassabhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Angemeldeten eingekannt werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 20. März 1843.

Z. 1243. (1) Nr. 1120.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Johann Schurbi von Seisenberg, wider Johann Tetzau von ebenda, pto. schuldiger 54 fl. 45 kr. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztem gehörigen, zu Seisenberg sub Hs. Nr. 28 gelegenen, auf 353 fl. geschätzten Subrealität sammt Gebäuden und einiger auf 10 fl. geschätzten Fahrnisse gewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagfahrten auf den 21. August, 21. September und 21. October 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Seisenberg mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität und Fahrnisse bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter ihrem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 9. Juli 1843.

Z. 1247. (1) Nr. 1833.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Reifnitz wurde auf Ansuchen der Frau Johanna Stampf und Hrn. Johann Leskoviz von Reifnitz, als Leonh. Stampfische Verlasscuratoren, in die executive Feilbietung der, dem Johann Marocutti gehörigen, auf 22 fl. 6 kr. gerichtlich geschätzten, einem Gestelle von Gusseisen und gehämmerten Nädern, im gesammten Gewichte von 322 Pfd. bestehenden, sehr künstlich zusammen gestellten Uhräder-Maschine, wegen einer Schuld pr. 38 fl. c. s. c. gewilligt, und hiezu drei Termine als: auf den 9., 30. August und 18. September d. J., jedesmal Vormittag in loco Reifnitz mit dem Beisage bestimmt worden, daß solche nur bei der letzten Tagfahrt unter dem Schätzungswerte dahin gegeben werden wird.

Bezirksgericht Reifnitz am 24. Juni 1843.

Z. 1251. (1) Nr. 1645.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe Maria Schusteritsch in Mitterdorf, wider ihren Ehemann Damian Schusteritsch von Mitterdorf, wegen Leistung des Lebensunterhaltes bei diesem Gerichte eine Klage angebracht.

Dieses Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten nicht bekannt ist, hat auf seine Gefahr und Kosten den Johann Krenn von Gottschee zum Curator aufgestellt, und zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagfahrt auf den 30. September 1843 um 9 Uhr Vormittags angeordnet, wovon Damian Schusteritsch mit dem Beisage verständigt wird, daß er bis zu dieser Tagfahrt allenfalls hiergerichts zu erscheinen, oder dem ihm aufgestellten Curator seine allenfälligen Behelfe mitzutheilen, oder auch sich einen andern Vertreter zu bestellen und dem Gerichte nomhast zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die Folgen dieser Verabsäumung selbst zuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Gottschee am 12. Juni 1843.

Z. 1257. (1) Nr. 3052.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haaberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Moschel von Planina, die executive Feilbietung der, dem Andre Ulle gehörigen, dem Gute Eburnlad sub Urb. Nr. 497 dienstbaren, auf 359 fl. 40 kr. geschätzten Drittelhube in Wesulak, wegen schuldigen 50 fl. c. s. c. bewilligt, und dazu der 30. August, der 30. September und der 30. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Wesulak mit dem Anbange angeordnet worden, daß diese Drittelhube bei der dritten Licitation auch unter der Schätzung dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Verkaufsbedingungen und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haaberg am 14. Juli 1843.

Z. 1263. (1) Nr. 521.

E d i c t.

Mittels welchem von Seite der gefertigten k. k. Vogtherrschaft bekannt gegeben wird, daß zur Herstellung der Baulichkeiten an der Filialkirche St. Barbara zu Brüncl, wobei

die Meisterschaften auf . . . 25 fl. 54 kr.

die Materialien auf . . . 134 " 6 "

und die Zug- und Handfrohn auf 55 " 16 "

zusammen also auf . . . 195 fl. 16 kr. buchhalterisch richtig gestellt worden sind, in Folge k. k. Kreisamts Verordnung vom 19. d. M., Nr. 533, eine Minuendo-Versteigerung am 19. August d. J., früh um 9 Uhr in dieser k. k. Amtskanzlei abgehalten werden wird.

Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Beisage eingeladen, daß die einschlägige Baudenkwisse nebst Licitationsbedingungen hieramts zur Einsicht bereit liegen.

K. K. Vogtherrschaft Adelsberg den 25. Juli 1843.

Z. 1272. (1) Nr. 3600.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umge-

lung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Daß die in der Executionssache der Gertraud Pevitschnig wider Andreas Uretschar von St. Poul mit Edict vom 13. Juni l. J., Z. 2675, ausgeschriebene Feilbietung der, dem Executen gehörigen Halbhube sammt Fahrnissen, wegen eingetretenen unvorhergesehenen Hinternissen, auf den 24. August, 25. September und 26. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr unter vorigem Anhange übertragen worden ist.
Laibach am 24. Juli 1843.

Z. 1249. (1) Nr. 860.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Neumarkt wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Pogatschnik von Neumarkt wider Lorenz Hladnik von Pristava, wegen aus dem wirthschaftsamlichen Vergleiche vom 26. Juni 1841 schuldigen 200 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, zu Pristava sub Cons. Nr. 5 gelegenen, der Herrschaft Rieselstein zu Krainburg sub Urb. Nr. 20 dienstbaren, gerichtlich auf 650 fl. geschätzten behauseten $\frac{1}{2}$ Kaufrechtshube gewilliget, und hiezu 3 Termine, als der 28. August, der 28. September u. d. der 28. October d. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, und auch in Abschrift erhoben werden.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 7. Juli 1843.

Z. 1261. (1) Nr. 1289.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man hat über Ansuchen der Ursula Thomann'schen Verlassmasse, durch deren Curator Herrn Dr. Blas Grobath, gegen die Erben des Johann Weuz von Steinbüchel, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 2. April 1832 schuldigen 162 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung nachstehender, der Herrschaft Radmannsdorf zinsbaren, auf 467 fl. geschätzten Realitäten, als des Hauses Nr. 9 zu Steinbüchel, und der beiden Waldanteile Voos Nr. 35 am Sagberge und Lees Nr. 55 u. Dernouz gewilliget, und zur Vornahme derselben in loco Steinbüchel die Tagssagung auf den 22. Juli, 22. August und 22. September l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Beisatze angeordnet, daß die benannten Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen, Grundbuchsextracte und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts und in der

Kanzlei des Hof- und Gerichtsadvocaten, Herrn Dr. Grobath in Laibach, eingesehen werden.

Radmannsdorf am 9. Juni 1843.

Anmerkung. Zur ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1279. (1) Nr. 1096.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiemit kund gegeben: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Einsiedl Bresquar von Laibach, Sessionär nomine der Margaretha Meible, verhehlchten Kaplan, in die executive Feilbietung der, dem Anton Traunig eigenthümlichen, der Herrschaft Zobelberg sub Recif. Nr. 458 dienstbaren, auf 1439 fl. 40 kr. C. M. geschätzten Hubenrealität in Großmlazbau Haus Nr. 8, und einiger Fahrnisse, pro. ex judicato schuldiger 97 fl. fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die drei Tagssagten auf den 17. Juli, 16. August und 16. September l. J., jedesmal um 9 Uhr früh im Orte Großmlazbau mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität, so wie die Fahrnisse bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte werden weggegeben werden.

Der Grundbuchsextract und die Feilbietungsbedingungen können in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 29. Mai 1843.

Anmerkung. Da bei der ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der zweiten, auf den 16. August l. J. angeordneten Feilbietung sein Bewenden.

Bezirksgericht Weixelberg am 24. Juli 1843.

Z. 1262. (1) Nr. 1715.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Franz Mahorzibiz von Senofetsch, wider Anton Ischhoven, vulgo Grabor von Niederdorf, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 7. December 1838 schuldiger 72 fl. 30 kr. c. s. c., in die Reassumirung der mit Bescheide vom 23. September 1842, Z. 2665, bewilligten, sohin aber mit Bescheide vom 25. Jänner d. J., bei der dritten Tagssagung sistirten executiven Feilbietung der, dem Exquirten gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 194/29 dienstbaren, gerichtlich auf 2773 fl. 5 kr. bewerteten Halbhube gewilliget, und zu deren Vornahme die reasumirte dritte Feilbietungstagssagung auf den 2. September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco des Executen zu Niederdorf mit dem Anhange angeordnet worden, daß die genannte Realität bei dieser dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch am 20. Juni 1843.